

Stellungnahme des VSKF vom 21. Dezember 2012 zur Vernehmlassung zum Vorentwurf der Kommission für Rechtsfragen Pa.Iv. 06.441 „Mehr Konsumentenschutz und weniger Missbräuche beim Telefonverkauf“

Unser Verband repräsentiert die Konsumkreditbranche. Der Vorentwurf enthält Bestimmungen zum Konsumkreditgesetz (KKG). Aus diesem Grunde möchten wir am Vernehmlassungsverfahren teilnehmen.

Der Vorentwurf der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates, mit welchem die Pa.Iv. „Mehr Konsumentenschutz und weniger Missbräuche beim Telefonverkauf“ umgesetzt werden soll, schlägt die Einführung eines allgemeinen Widerrufsrechts für Konsumentinnen und Konsumenten bei Fernabsatzgeschäften (insbesondere Geschäfte via Internet oder Telefon) vor. Die Widerrufsfrist soll vierzehn Tage betragen. Analog soll auch Art. 16 Abs. 1 erster Satz KKG angepasst werden: Die bisherige siebentägige Frist, innert welcher die Konsumentin oder der Konsument den Antrag zum Abschluss eines Konsumkreditvertrages oder die Annahmeerklärung schriftlich widerrufen kann, soll auf vierzehn Tage verlängert werden.

Der VSKF lehnt eine vierzehntägige Widerrufsfrist für Konsumkreditverträge ab; die bisherige Widerrufsfrist von sieben Tagen reicht völlig aus. Die Geschäftserfahrung zeigt, dass im Konsumkreditbereich in weniger als 1% der Vertragsabschlüsse ein Rücktritt erklärt wird. Eine bedeutend grössere Anzahl Kunden ärgert sich über die Sieben-Tage-Frist, welche eine speditive Geschäftsabwicklung verhindert. Dabei ist zu bedenken, dass die heutige Sieben-Tage-Frist für den schriftlichen Widerruf unter Berücksichtigung des Postweges (B-Post) de facto während zehn bis elf Tagen die Auszahlung der Kreditvaluta oder die Aushändigung des Leasingfahrzeuges verhindert. Eine Erstreckung der Frist auf vierzehn Tage – bzw. unter Berücksichtigung des Postweges auf 17 bis 18 Tage – würde ei-

ne speditive Bedienung des Kreditkunden in unzumutbarer Weise weiter beeinträchtigen und ist daher **konsumentenfeindlich**.

Es liegt kein Grund dafür vor, das Konsumkreditgeschäft analog zu behandeln, wie die Fernabsatzgeschäfte: Über Internet und Telefon finden **keine** Vertragsabschlüsse für Konsumkreditverträge statt. Die Konsumentin oder der Konsument kann sich zwar via Telefon und Internet über die Kreditkonditionen erkundigen und eine Vertragsofferte verlangen; der Vertragsabschluss findet dann aber anschliessend auf schriftlichem Wege statt: Der Konsumkreditvertrag samt Beilagen wird dem Kunden auf dem Postweg zur Gegenzeichnung zugestellt.

Wir beantragen daher, auf eine Revision von Art. 16 Abs. 1 erster Satz KKG zu verzichten (Beibehaltung der bisherigen siebentägigen Widerrufsfrist).

Sowohl economiesuisse als auch die Schweizerische Bankiervereinigung unterstützen unser Anliegen und haben sich an der Vernehmlassung beteiligt.